

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0176-I.2/2015
Zu GZ. BMJ-Z7.012M/0010-I 2/2015

SB/DW: Ges. Lauritsch/Mag. Weichenberger
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: **BMJ** - team.z@bmj.gv.at

Kopie: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Hypothekar - und Immobilienkreditgesetz (HIKrG);
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Die Richtlinie 2014/17/EU ist auf S. 1 des Vorblatts unter „Ziel(e)“, auf S.1 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen und im Entwurf des § 1 HIKrG wie folgt zu zitieren:

„Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 47 vom 20.02.2015 S. 34“.

Die Richtlinie 2008/48/EG ist auf S. 1 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen wie folgt zu zitieren:

„Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. Nr. L 133 vom 22.05.2008 S. 66, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/17/EU, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34.“

Die Richtlinie 2013/34/EU ist im Entwurf des § 2 Abs. 6 HIKrG wie folgt zu zitieren:

„Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86“.

Zum Verweis im Entwurf des § 2 Abs. 15 HIKrG auf den Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 lit. a sublit. i der Richtlinie 2014/17/EU („Kredittilgung“, ähnlich auch die portugiesische Sprachfassung mit „reembolse o crédito“) wird angemerkt, dass der im Gegensatz dazu gewählten Verwendung des Begriffs „Kreditauszahlung“ zugestimmt werden kann. Dem Kontext des § 2 Abs. 15 bzw. Art. 3 Abs. 2 lit. a sublit. i wird dieser Begriff viel eher gerecht als „Kredittilgung“, da beide Bestimmungen Handlungen des Kreditgebers umschreiben. Desweiteren sprechen neben der englischen auch z.B. die spanische („desembolso crediticio“) und französische Sprachfassung („versements de crédit“) für diese Auslegung.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass „Erwägungsgrund“ mit „ErwG“ oder „ErwGr“ abgekürzt werden sollte, da die Abkürzung „EG“ (siehe Verwendung in den Erläuterungen zu § 9 Abs. 3 HIKrG) bereits einschlägig (Europäische Gemeinschaft) besetzt ist. Außerdem sollte der Einzug von § 12 Abs. 4 Z 4 HIKrG geändert und an Z 1-3 dieser Bestimmung angepasst werden.

Wien, am 17. September 2015

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)